

Forschungsseminar zum Thema „Soziale Gerechtigkeit“ (Peter Koller)

Thesenpapier für das Seminar am 22. April 2004
vorgelegt von Mathias Hagen, Olivia Meister, Matthias Witt

Die Hauptthese ((8)):

„Alle Mitglieder einer Gemeinschaft haben Anspruch auf gleiche Behandlung und auf einen gleichen Anteil an den gemeinsamen Gütern und Lasten, sofern eine Ungleichbehandlung bzw. Ungleichverteilung nicht durch gute Gründe gerechtfertigt ist, durch Gründe also, die bei unparteiischer Erwägung für alle Beteiligten akzeptabel sind.“

Kollers Begründungsprinzipien ((23)):

Allgemeines Rechtfertigungsprinzip

„Soziale Ungleichheiten sind gerechtfertigt, wenn und soweit sie notwendig mit einer Regelung des Gesellschaftslebens verbunden sind, die ... auf längere Sicht allen Gesellschaftsmitgliedern zum Vorteil dient.“

Spezielles Rechtfertigungsprinzip

„Soziale Ungleichheiten sind gerechtfertigt, wenn und soweit sie notwendig mit einer Regelung des gesellschaftlichen Lebens verbunden sind, die auf längere Sicht allen Gesellschaftsmitgliedern zum Vorteil gereicht, und zwar derart, dass die jeweils schlechter gestellten Mitglieder ... jeweils den größtmöglichen Vorteil daraus ziehen.“

bzw.

„Soziale Ungleichheiten sind gerechtfertigt, sofern es nicht möglich ist, durch eine Umverteilung gesellschaftlicher Grundgüter von oben nach unten die Lage der jeweils schlechter gestellten Personen nachhaltig zu verbessern ...“

Argumentationsansatz:

Mit dieser Betrachtung wollen wir Kollers Begründungsprinzipien aus ökonomischer Sicht hinterfragen. Ausgehend von einem systemorientierten Ansatz fassen wir die Gesellschaft als Gesamtsystem bestehend aus verschiedenen Subsystemen auf. Die von Koller angeführte Ungleichbehandlung (im Sinne einer staatlich organisierten Umverteilung) ist insbesondere Gegenstand des Wirtschaftssystems. Aus diesem Grund bauen wir unsere Argumentation auch im Wesentlichen auf Elementen dieses Subsystems auf.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass wir den Begriff *Staat* als *eine* Organisationsform der Gesellschaft sehen. Im Rahmen dieser Ausführungen wird darüber hinaus der Staat selbst sowohl als Rechtsetzer als auch Handlungsträger verstanden.

Argumentationslinie:

Das Gleichbehandlungsprinzip ist für Koller das zentrale Element der sozialen Gerechtigkeit. ((8)) Dies steht für ihn aber nicht im Widerspruch zu einem markt- und leistungsorientierten Wirtschaftssystem.

Koller trifft seine Aussagen – insbesondere die zu den aus seiner Sicht notwendigen staatlichen Interventionen – auf der Grundlage von **gemeinsamen** Gütern und Ressourcen. Dabei schließt er jedoch an keiner Stelle seines Argumentationspfades marktorientierte Elemente des Wirtschaftssystems aus. Gerade die Elemente *Privateigentum*, *Vertragsfreiheit* und *Wettbewerb* (in Anlehnung an W. Eucken) sind zentrale Prämissen eines Marktsystems. Diese sind Gegenstand Kollers Argumentation. Somit ist unser auf Merkmalen des Marktsystems basierende Ansatz durchaus legitim.

Ein weiteres wichtiges (von Koller explizit benanntes) Merkmal des Marktsystems ist das *Leistungsprinzip*. Hierzu stellt Koller folgende These vor:

„Eine andere als die sich von selber ergebende Verteilung der Erträge, welche die einzelnen Einheiten erwirtschaften, wäre kaum angebracht.“ ((28))

Die Verteilung der Erträge soll sich also nach der individuell eingebrachten Leistung richten.

Gemäß Kollers Gleichbehandlungsgrundsatz kann nur in ganz bestimmten Fällen von dieser Forderung abgewichen werden. Damit meint Koller zum einen das Bestehen einer sozialen Notwendigkeit und zum zweiten die Existenzsicherung. Nur in diesen beiden Fällen ist eine Umverteilung gerechtfertigt.

In die eben formulierten Überlegungen sind auch von Natur aus benachteiligte Menschen einzubeziehen. Gemeint sind an dieser Stelle alle „*diejenigen Menschen, die infolge persönlicher Gebrechen oder widriger gesellschaftlicher Umstände aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, sich die nötigen Mittel für ihr Überleben und Wohlergehen zu besorgen.*“ ((29)) Da jedoch hierbei in jedem Fall vom Bestehen einer sozialen Notwendigkeit auszugehen ist, bedarf es keiner Erweiterung der benannten Ausnahmen.

Umverteilung bildet die Grundlage für Kollers Ansatz. Es wird deswegen notwendig, politisch-rechtliche Elemente des Marktsystems (im Eucken'schen Sinne prozesspolitische Maßnahmen des Staates) zu betrachten.

Prozesspolitik dient dem Ausgleich von Marktunvollkommenheiten, welche in ihrer Konsequenz zur Ablehnung oder zum Versagen des Marktes führen. Umverteilung als staatliche Intervention dient in diesem Zusammenhang der Absicherung sozialer Gerechtigkeit. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Überlegung ist die Gewährleistung gleicher Grundbedingungen für alle Gesellschaftsmitglieder. Man muss dies sogar als Systemvoraussetzung annehmen, da alles andere auf längere Sicht einen destruktiven Prozess initiiert.

Koller sieht aus diesem Grund das Begriffspaar der „*Sozialen Gerechtigkeit*“ u.a. durch die folgenden Begriffspaare näher bestimmt: „*soziale Chancengleichheit*“ und „*wirtschaftliche Gerechtigkeit*“. ((5) Replik) Diese sind wesentliche Kernelemente der Sozialen Gerechtigkeit. Wir stimmen mit Kollers Ansicht überein, dass die folgenden 5 prozesspolitischen Maßnahmen Bestandteil des Marktsystems sein müssen:

- öffentliches Bildungssystem (schafft Zugang zu einem Grundstock an Ausbildung)
- nachhaltige Beschäftigungspolitik
- ausgewogenes Arbeitsrecht
- öffentliches Gesundheitssystem
- angemessene materielle Grundsicherung

Koller geht also insbesondere von einer gleichen „*Grundausrüstung materieller Ressourcen und persönlicher Entwicklungsmöglichkeiten*“ zur Existenzsicherung aus. ((28))

Der Staat ist dabei derjenige, der die Umverteilung realisieren soll. Die Umverteilungsmöglichkeiten sieht er allerdings durch die Wirtschaftskraft des Systems begrenzt.

Bei dieser Argumentation Kollers sehen wir die Schwierigkeit darin, dass Koller die Umverteilung in Abhängigkeit von der Wirtschaftskraft des Staates sieht, diese jedoch gleichzeitig als Funktionsvoraussetzung des Systems betrachtet. Seiner Auffassung nach muss der Beitrag der Leistungsträger zur Wirtschaftskraft des Staates

1. die Mittel zur allgemeinen Grundversorgung (Existenzminimum)
2. die Mittel für die angemessene Grundausrüstung bzw. die dafür anfallenden Kosten

abdecken, damit das System als Gesamtheit nicht zusammenbricht. ((25) Replik) Wir wollen diese Bedingungen als systemimmanent definieren.

Was geschieht aber, wenn diese Forderung nicht erfüllt werden kann? Bei einer zu geringen Wirtschaftskraft des Systems und seiner Elemente kann nur wenig oder vielleicht gar nichts umverteilt werden. Koller beantwortet nicht, wie im Extremfall das Existenzminimum abgesichert werden kann.

Koller führt an, dass Ungleichbehandlung zum Zwecke der Leistungsmotivation in gewissem Rahmen gerechtfertigt ist:

„...manche Ungleichheiten [scheinen] deswegen annehmbar, weil sie die Leistungsmotivation der Menschen stimulieren und dazu beitragen, die soziale Wertschöpfung zu steigern.“ ((29))

Diesem Gedanken stimmen wir uneingeschränkt zu.

Nehmen wir das Recht auf freie Entfaltung des Menschen als natürlich gegeben an. Nehmen wir ferner an, dass dieses Recht grundlegender Bestandteil des aufgezeigten Gesellschaftssystems ist. Dies führt uns im Weiteren zu der Frage, ob systemseitig dieser freien Entfaltung in irgendeiner Form Grenzen gesetzt sind.

Analog Kollers Gedankenführung haben wir eben festgestellt, dass der Beitrag der Leistungsträger bestimmte systemimmanente Anforderungen erfüllen muss. Dies setzt jedoch unserer Meinung nach dem Recht auf freie Entfaltung konkrete Grenzen. In früheren Diskussionen unseres Forschungsseminars haben wir in diesem Zusammenhang wiederholt insbesondere auf **untere** Grenzen hingewiesen.

Wir definieren an dieser Stelle die *freie Entfaltung nach „unten“* als Leistungszurückbehaltung. Die in der Ökonomik häufig verwendete Begrifflichkeit des „Free Ridings“ ist mit diesem Gedanken eng verbunden.

Die Leistungsfähigkeit des Staates müsste also in der Lage sein, den aus dem Free Riding-Problem resultierenden Beitragsausfall zusätzlich zu kompensieren. Dies ist aber nur solange möglich, wie der als monetärer Betrag ausgedrückte Umfang der Leistungszurückhaltung nicht die zusätzlichen Beiträge zur monetären Wirtschaftskraft übersteigt. Würde dies geschehen, ist der Staat nicht mehr in der Lage, obige Anforderungen zu erfüllen. Gleichen sich beide Beträge aus, ist die „untere“ Grenze der Entfaltungsfreiheit erreicht.

Um dem Free Riding gegenzusteuern, erachten wir Ungleichbehandlung zum Zwecke der Leistungsmotivation als unbedingt notwendiges Instrument der prozessorientierten Systemsteuerung.

Den im Seminar häufig andiskutierten Gedanken einer **oberen** Grenze der freien Entfaltung wollen wir ebenfalls kurz betrachten. Wir definieren in diesem Zusammenhang eine *freie Entfaltung nach „oben“* als das Recht (bzw. die Chance), auch mehr als den gesellschaftlich „normalen“ Umfang an Kapital zu akkumulieren und die daraus resultierenden Erfolge zu maximieren.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass bei zunehmenden erwirtschafteten Erträgen auch mehr zur Verteilung zur Verfügung steht. Da aber diese zusätzlichen Erträge über die Umverteilung gleichzeitig die Leistungsverweigerung fördern, wird das Free Rider-Problem zunehmen. Somit ist nach unserer Auffassung eine obere Grenze genau dort erreicht, wo die nach unten umverteilten individuellen Erträge in ihrer Höhe die individuellen Erträge aus der eigenen Leistungserbringung übersteigen.

Abschließend stellen wir zu diesem Gedanken folgende These auf:

Je besser es der Staat in der Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Aufgaben schafft, das Free Riding-Problem zu minimieren, desto unschärfer wird die obere Grenze.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass aus ökonomischer Sicht ohne Leistungsverweigerung die Existenz einer oberen Grenze in Frage zu stellen ist.

Auf eine moralische Beurteilung dieser oberen Grenze wollen wir hier verzichten. Nichtsdestotrotz sind auch wir der Meinung, dass diese Seite für eine endgültige Beurteilung im Rahmen des Forschungsseminars unbedingt relevant ist.